

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Willich vom 22.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -LImSchG NRW- vom 18. März 1975 (GV.NW.1975 S. 232) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in Kraft getreten am 19.02.2022, der §§ 1, 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987 S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 23 Abs. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S.2099) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 06. April 2023 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen

§ 1 Allgemeines

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen lediglich außerhalb von Ruhezeiten nach LimSchG NRW sowie dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW), insbesondere der Nachtruhe, abgehalten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung ihrem Anlass nach im Zusammenhang mit einer Ruhezeit, insbesondere der Sonn- und Feiertagsruhe steht, hiervon Ausnahmen erlassen.

§ 2 Anzeigepflichten

(1) Brauchtumsfeuer sind zumindest 14 Tage vor ihrer Durchführung vollständig bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die vollständige Anzeige des Brauchtumsfeuers muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Mobilfunknummer der verantwortlichen Person, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
2. Datum und Uhrzeit des geplanten Brauchtumsfeuers,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, unter Beibringung eines maßstabsgetreuen Lageplanes mit eingezeichneter Feuerstelle, Zuwegung zu dem Feuer, kürzester Entfernung zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen sowie die Menge und Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials,

4. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer der verantwortlichen Brauchtumsfeueraufsicht, hiervon hat mindestens eine volljährig zu sein,
5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Brandsicherheitswache der Feuerwehr),
6. Erklärung zum Einverständnis der Veröffentlichung der geplanten Brauchtumsfeuerveranstaltung.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr

(1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Brennmaterial muss trocken sein und komplett frei von Verpackungen oder sonstigen Anhaftungen. Laub und Häckselabfälle dürfen nicht verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(2) Die Feuerstelle darf nicht länger als fünf Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden, darüber hinaus ist die Feuerstelle vor dem Entzünden umzuschichten.

(3) Das Brauchtumsfeuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.

(4) Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind.

(5) Es sind zumindest ein 6 kg schwerer Feuerlöscher, ausreichend Wasser sowie Sand zum Löschen des Brauchtumsfeuers und dem Verhindern eines Übergreifens vorzuhalten. Die Menge /Anzahl der Löschmittel oder Löschgeräte muss so gewählt werden, dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann, sofern nicht die örtliche Feuerwehr mit angemessener Ausstattung anwesend ist.

(6) Das Feuer ist bei starkem Wind nicht zu entzünden und bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen; es darf ferner nicht angezündet werden, wenn wegen langanhaltender Trockenheit der Waldbrandgefahrenindex 3 oder höher oder der Graslandfeuerindex 3 oder höher bekannt gegeben worden ist (Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de, Unwetterzentrale Deutschland www.unwetterzentrale.de).

(7) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung nicht eintreten können und Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(8) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.

(9) Den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren, sollten diese ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen, ergeben Kontrollen, dass die Anforderungen an den Verbrennungsvorgang im Einzelfall nicht ausreichen, können sie modifiziert (z.B. Reduzierung des Brenngutvolumens) werden.

(10) Das Brenngutvolumen darf zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr folgende Größe nicht übersteigen:

1. 4 m³ bei einem Abstand von mindestens 20 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 5 m³ bei einem Abstand von mindestens 25 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
3. 10 m³ bei einem Abstand von mindestens 30 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
4. 20 m³ bei einem Abstand von mindestens 40 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
5. 40 m³ bei einem Abstand von mindestens 50 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden sowie
6. 60 m³ bei einem Abstand von mindestens 75 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden.

(11) Das Feuer muss zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr in jedem Fall mindestens folgende Abstände einhalten:

1. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
2. 25 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
3. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
4. 100 m zu Wald sowie
5. a) 5 m von sonstigen brennbaren Materialien und Anlagen bei einer Größe bis zu 4 m³.
b) 10 m von sonstigen brennbaren Materialien und Anlagen bei einer Größe bis zu 5 m³.
c) 15 m von sonstigen brennbaren Materialien und Anlagen bei einer Größe über 5 m³.

(12) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden darf.

§ 4 Beseitigung von Überresten

Bei Brauchtumsfeuern auf Anlagen und Verkehrsflächen im Sinne der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sind Reste unverzüglich durch die Verantwortlichen gemäß § 2 zu beseitigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 LImSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Brauchtumsfeuer zu anderen, als den genannten Zwecken durchführt.
 2. § 1 Brauchtumsfeuer innerhalb von Ruhezeiten durchführt.
 3. § 2 die Durchführung zumindest eines Brauchtumsfeuers nicht, nicht vollständig oder verspätet anzeigt.
 4. § 3 Brauchtumsfeuer ohne Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr durchführt.
 5. § 4 Brauchtumsfeuerreste nicht unverzüglich beseitigt.

§ 6 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Willich

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 24.03.2023

Christian Pakusch
Bürgermeister